

R e c h t s v e r o r d n u n g  
=====

Über das Naturdenkmal Nr. 58  
im Landkreis Altenkirchen  
vom 15.06.82

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung .....Katzwinkel....., Flur .....7....., Parzellen Nr. ....8/4..... stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete .....Hainbuche..... wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Alte Hainbuche“ in Schönbern.....

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

### § 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Landespflegebehörde



(Dr. Beth)

Landrat

3546.

**Rechtsverordnung**  
über das Naturdenkmal Nr. 58  
im Landkreis Altenkirchen

Vom 15. Juni 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Katzwinkel Flur 7, Parzellen Nr. 8/4 stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Hainbuche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Alte Hainbuche“ in Schönborn.

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besondere Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen — Untere Landespflegebehörde — auf Antrag erteilt werden, wenn

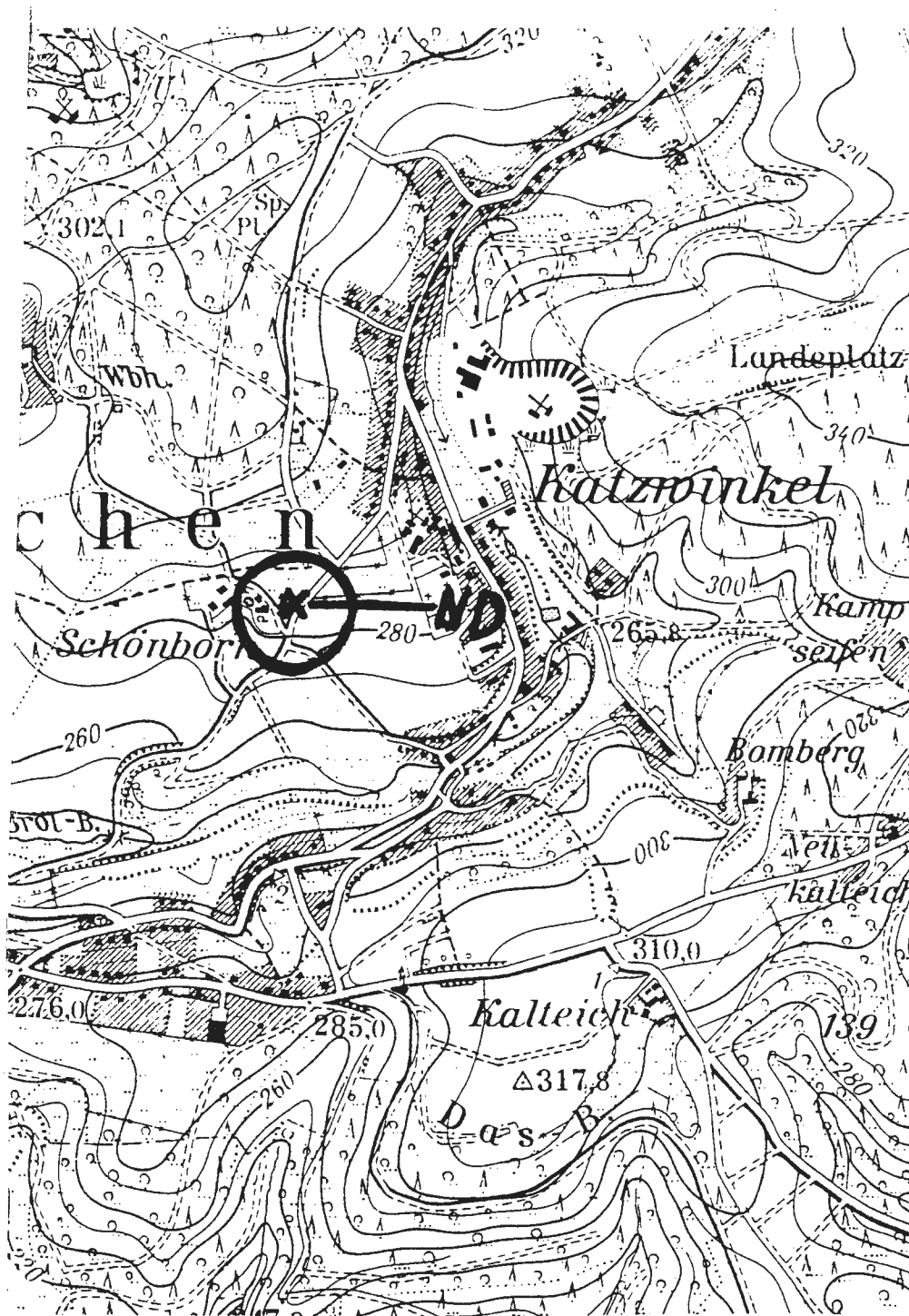
1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.



Ausschnittsvergrößerung 1 : 10 000 aus der Top. Karte 1 : 25 000, Bl. Nr. 5112 Morsbach  
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1982

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 15. Juni 1982

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Landespflegebehörde  
Dr. Beth  
Landrat